alanus hochschule

Staatlich anerkannte Hochschule
für Kunst und Gesellschaft

The Alanus University
of Arts and Social Science

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

vom 15.02.2013

Herausgegeben vom Rektorat

INHALT:

1. STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG SCHAUSPIEL IM FACHBEREICH DARSTELLENDE KUNST
MIT DEM ABSCHLUSS DIPLOM

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG SCHAUSPIEL IM FACHBEREICH DARSTELLENDE KUNST MIT DEM ABSCHLUSS DIPLOM

an der Alanus Hochschule, Alfter/Bonn

I. PRÄAMBEL

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel des Studiums
§ 2 Diplomgrad
§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Einstufungsprüfung
§ 4 Studienorganisation
§ 5 Durchführung des Studiums
§ 6 Studienleistungen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfungskommission
§ 9 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

III. DIPLOMVORPRÜFUNG
§ 12 Zulassung zur Diplomvorprüfung
§ 13 Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung
§ 14 Bewertung der Diplomvorprüfung
§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung
§ 16 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

IV. DIPLOMHAUPTPRÜFUNG
§ 17 Zulassung zur Diplomhauptprüfung
§ 18 Diplomhauptprüfung
§ 19 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung
§ 20 Wiederholung der Diplomhauptprüfung
§ 21 Prüfungszeugnis
§ 22 Diplom

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN
§ 23 Ungültigkeit der Diplomhauptprüfung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

VI. SONSTIGES
§ 27 Veranstaltungen
§ 28 Selbstverantwortlichkeit
§ 29 Fachgruppe
§ 30 Studienberatung
§ 31 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. PÄAMBEL

Der Studiengang Schauspiel berücksichtigt die aktuellen Anforderungen an den Schauspieler und seine sich rasch wandelnde berufliche Situation. Zusätzlich zur Qualifikation für die öffentlichen und privaten Bühnen sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk etc. werden die Studenten angeleitet, im Rahmen von Eigenproduktionen innovative Ideen und Impulse zu verwirklichen, um sich neue Aufgabengebiete und Berufsfelder im gesellschaftlichen Kontext erschließen zu können. Dabei soll die Wechselbeziehung zwischen der Entwicklung und Erweiterung der eigenen Persönlichkeit und der Vertiefung und Erweiterung des schauspielerischen Handwerks immer wieder bewusst gemacht und gefördert werden. Die in der Grundausbildung in den einzelnen Fächern erworbenen Fertigkeiten werden regelmäßig in künstlerische Projekte eingebracht. Das Studium setzt so neben Neugier, Offenheit und Mut die Bereitschaft zu selbständiger und kooperativer Arbeit voraus.

Das künstlerische Fachstudium wird ergänzt durch die wissenschaftlichen Lehrangebote des Studium Generale. Hinzu kommen als Inspirationsquelle die vielfältigen Möglichkeiten zur praktischen interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Studenten und Lehrenden der anderen Künste und Wissenschaften. Die Studierenden erarbeiten sich so aus allen erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten ein eigenes vielschichtiges Handwerk, in dem die Fähigkeit wach bleibt, immer weiter zu lernen.

Anmerkung zum Sprachgebrauch: In der besonderen Studien- und Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Schauspiel ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das Schauspielstudium an der Alanus Hochschule wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. In ihr soll festgestellt werden, dass der Kandidat in der Schauspielkunst gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, als Schauspieler künstlerisch selbständig zu arbeiten und sich produktiv in die Zusammenarbeit mit allen am künstlerischen Prozess Beteiligten einzubringen.

(2) Für den Aufbau und die Entwicklung der darstellerischen Fähigkeiten ergeben sich im Rahmen des Studiums folgende Lernziele:

(a) Differenziertes Kennenlernen des eigenen Körpers und seine Umwandlung zum Instrument: Erlernen einer bewussten Handhabung der Physis als Ausdrucksmittel durch Entfaltung, Differenzierung und Steigerung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksvermögens

(b) Freisetzung und Entwicklung der spielerischen Fähigkeit und der Fähigkeit zur Verkörperung und Darstellung von Figuren

(c) Entwicklung von Konzentrationsfähigkeit, Beobachtungsfähigkeit, Sensibilität, Vorstellungskraft, und szenischer Phantasie

(d) Die Aneignung von Grundkenntnissen und methodologischen Fähigkeiten in der Szenen- und Aufführungsanalyse, Schauspieltheorie und Dramaturgie

(3) Zum Studium gehört als integraler Bestandteil das Studium Generale im Umfang von 18 SWS. Im Studium Generale werden kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um ein eigenständiges und kritisches Denken, auch und gerade über das Studienfach hinaus, zu entwickeln. Im Rahmen des Studium Generale wird die Möglichkeit geboten, sich diskursorientiert mit dem Werk Rudolf Steiners auseinanderzusetzen. Auf diese Weise trägt das Studium Generale zur Persönlichkeitsbildung im humanistischen Sinne bei.

§ 2 Diplomgrad

Nach Bestehen der Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Schauspielers in männlicher bzw. weiblicher Form verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Einstufungsprüfung

(1) Allgemeine Qualifikation
Die allgemeine Qualifikation für das Schauspielstudium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder EU-rechtlich äquivalente Leistungen nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWFT vom 8. März 2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat.

(2) Künstlerische Eignung
Die künstlerische Eignung wird durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung festgestellt.

(3) Falls die in Punkt 1 genannten Aufnahmebedingungen nicht erfüllt werden, ist die Aufnahme als ordentlicher Student möglich, wenn die Prüfungskommission eine außerordentliche und hervorragende künstlerische Begabung feststellt.

(4) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen.

(5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Lebenslauf
- Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in deutscher Übersetzung)
- ein Passbild
- ein ärztliches Attest, das bescheinigt, das keine gesundheitlichen Gründe gegen die Aufnahme dieses Studiums sprechen
- Krankenversicherungsnachweis
- ggf. Sprachnachweis

(6) Die Zeugnisse und Nachweise sind bei der Einschreibung zum Studium als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen.
Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.
Das Nähere über Art, Form und Umfang regelt die Einstufungs-Ordnung.

(8) Die ersten beiden Semester des Grundstudiums gelten als Probezeit.

(9) Ein Gaststudium ist entsprechend § 8 der Allgemeinen Studienordnung möglich.

§ 4 Studienorganisation

(1) Gliederung des Studiums
Die Dauer des Studiums beträgt in der Regel vier Jahre. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium vom 1. bis 4. Semester und das Hauptstudium vom 5. bis 8. Semester. Die genaue inhaltliche Gliederung wird durch die Fachgebietskonferenz vorgenommen. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Semesters abgeschlossen sein. Sofern es an dieser Stelle nicht anders geregelt ist, gelten hier und

im Folgenden die Bestimmungen der Allgemeinen Studienordnung vom 2.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienbuch
Von Beginn des Studiums an führt jeder Student ein Studienbuch. Es dokumentiert alle theoretischen und praktischen Fächer, in denen Teilnahme- und Leistungsnachweise erworben wurden. Der Eintrag ist dem zuständigen Lehrbeauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

(3) Beratungsgespräch
Am Ende des 2. Semesters wird ein Beratungsgespräch zwischen einem Vertreter des Kollegiums und dem Studenten geführt. Grundlage des Gesprächs bilden die künstlerischen Leistungen des Studenten sowie das vollständig geführte Studienbuch.

§ 5 Durchführung des Studiums

(1) Das Studium verläuft gemäß dem Studienverlaufsplan in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Lehrveranstaltungen finden als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, Übungen, Workshops, Exkursionen und Projekte statt.

(3) Das Erreichen der in §1 formulierten Lernziele des Studiums erfordert von den Studierenden eine kontinuierliche Arbeit an sich selbst und an der jeweiligen Aufgabe. Die Fortschritte ergeben sich durch die beständige Spiegelung und Überprüfung des Erreichten durch den objektivierenden Dozenten/Regisseur und die kreativen und kritischen Beiträge und Impulse der Mitspieler. Aus diesem Grunde ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen obligatorisch und erfordert die Anwesenheit von mindestens 75 % in den künstlerischen Fächern Darstellung, Sprechen, Stimmbildung, Gesang und Bewegung, die durch die Unterschrift des jeweiligen Dozenten beglaubigt wird. Bei darüber hinaus gehenden Fehlzeiten gibt die Fachgebietskonferenz ein Votum über das Fortführen des Studiums ab.

(4) Für den Bereich Studium Generale gelten die für diesen Bereich festgelegten Bestimmungen sowie § 5 der Allgemeinen Studienordnung. Vorlesungen und Seminare zur Kunstgeschichte und Körperarbeit sind abweichend von dessen Studienordnung nicht obligatorisch.

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden belegt durch Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise, welche Voraussetzung sind sowohl für die Diplomvorprüfung als auch für die Diplomprüfung.

Teilnahmenachweise

Teilnahmenachweise dokumentieren die aktive Beteiligung und regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie ggf. eine erforderliche Eigenleistung. Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn mindestens 75% der Veranstaltungszeit besucht wurde. Bei darüber hinaus gehenden Fehlzeiten kann die Fachgebietskonferenz ein Votum über das Fortführen des Studiums abgeben. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise dokumentieren eine geforderte individuelle Studienleistung, die vom jeweiligen Prüfungsberechtigten mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet wird. Sie setzen in der Regel wie bei einem Teilnahmenachweis die aktive und regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Ein Leistungsnachweis kann als künstlerische Aufführung, als Eigenproduktion, als schriftliche Reflexion (Hausarbeit), Referat, Klausur oder Kolloquium (mündliche Prüfung) erbracht werden. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Definition der Leistungsnachweise im Überblick

KÜNSTLERISCHE AUFFÜHRUNG

Eine künstlerische Aufführung ist eine interne oder öffentliche Präsentation von erarbeiteten Bühnenproduktionen, Rollenausschnitten, literarischen Texten, Choreographien oder musikalischen Darbietungen.

EIGENPRODUKTION

Eine Eigenproduktion ist die Präsentation einer künstlerischen Produktion (Bühnenproduktion, Hörspiel, Kurzfilm, Performance u.a.) in der eine individuelle künstlerische Studienleistung erbracht wird, die über das Auftreten als Darsteller hinaus geht (als Regisseur, Autor, Musiker, Szenenbildner usw.). Ein Auftreten in der Eigenproduktion als Darsteller ist möglich, aber nicht zwingend. In der ersten Eigenproduktion wird das Thema durch den zuständigen Dozenten in der Regel vorgegeben, in allen weiteren kann das Thema selbst gewählt werden, muss aber mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen sein. Dabei finden sich die Studierenden in freier Wahl zu kleinen Ensembles von Mitwirkenden zusammen, auf Wunsch auch jahrgangsübergreifend. Soloprogramme sind möglich, wenn der betreuende Lehrbeauftragte zustimmt. Eine der Eigenproduktionen soll interdisziplinär konzipiert sein und/oder in Kooperation mit Personen oder Einrichtungen des kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebens entstehen.

SCHRIFTLICHE REFLEXION

Eine schriftliche Reflexion ist die schriftliche Ausarbeitung zu einer Eigenproduktion oder einem praktischen Seminar, die deren Idee und Umsetzung dokumentiert und reflektiert. Im Bereich Studium Generale handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit.

REFERAT

Ein Referat ist ein selbständig erarbeiteter Vortrag. Das Thema kann auch selbst gewählt werden, muss aber mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen sein. Der Studierende soll nachweisen, dass er sein Thema differenziert darstellen, gliedern und gegebenenfalls mit Hilfsmitteln wie Medien oder Arbeitsblättern präsentieren kann.

KLAUSUR

In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er ein gestelltes Thema in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbständig bearbeiten kann. Klausuren sind in einem zeitlichen Umfang von höchstens vier Stunden zu fertigen. Klausuren können schriftlich oder künstlerisch-praktisch abgehalten werden.

KOLLOQUIUM

In einem Fachgespräch soll der Studierende nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes darzustellen sowie spezielle Fragestellungen hierüber einzuordnen vermag.

(3) Jeder Student nimmt obligatorisch an dem Lehrangebot der Abteilung Studium Generale teil. Die zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden vom Fachgebiet Schauspiel gemäß § 5, Absatz 3 der Allgemeinen Studienordnung bestimmt. Es müssen Leistungsnachweise insbesondere aus den Themengebieten Theatergeschichte und Theatertheorie erworben werden.

§ 7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische

Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachgebiets Schauspiel die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im Fachgebiet Schauspiel zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Gleichwertigkeit der Qualifikation kann auf Empfehlung des Fachgebiets Schauspiel durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Dozenten, davon mindestens einem Hochschullehrer. Die Kommission kann dabei in den einzelnen Prüfungsabschnitten entsprechend den fachlichen Erfordernissen unterschiedlich zusammengesetzt sein.

§ 9 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden, als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht

ausreichend" (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0)) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 2, oder 3 mit „nicht ausreichend“ bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.

(7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Fachgebietsleitung Schauspiel. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Über die Anrechnung entscheidet in Abstimmung mit der Fachgebietsleitung Schauspiel der Prüfungsausschuss.

§ 11 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleitungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 13 (1b).

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 13 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 20 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.

(4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

III. Diplomvorprüfung

§ 12 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Verpflichtende Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum Vordiplom sind die Vorlage des Studienbuchs, der jeweils erforderlichen und bescheinigten Studienleistungen des Fachgebietes und der jeweils erforderlichen und bescheinigten obligatorischen Studienleistungen der Abteilung Studium Generale sowie eine Bescheinigung über das durchgeführte Beratungsgespräch nach § 4 Abs. 3 dieser besonderen Studienordnung. Extern erbrachte Leistungen können nach Maßgabe der Fachgebietskonferenz anerkannt werden. Die Zulassung zur Diplomvorprüfung muss vom Studenten im Prüfungsamt beantragt werden. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Erforderliche Studienleistungen des Fachgebiets und des Studium Generale

(a) folgende sieben **Teilnahmenachweise** (TN) sind zu erbringen und im Studienbuch zu dokumentieren:
- Darstellung (1 TN),
- Sprechen (2 TN),
- Bewegung (2 TN),
- Spezielle Körperarbeit (1 TN),
- Eigenproduktion (1 TN)

(b) folgende sieben **Leistungsnachweise** (LN) sind zu erbringen und im Studienbuch zu dokumentieren:
- Darstellung (2 LN),
- Sprechen (1 LN),
- Bewegung (1 LN),

- Theorie (1 LN),
- Studium Generale Im Bereich des Studium Generale sind bis zum Vordiplom 2 bewertete Leistungsnachweise zu erbringen. Dabei kann es sich um eine kurze schriftliche Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder ein Kolloquium (ca. 15 Min.) handeln. - Von den insgesamt vier Leistungsnachweisen bis zum Diplom müssen einer in Literatur- und einer in Theatergeschichte abgelegt werden; die beiden anderen sind aus anderen Bereichen frei wählbar. Wann die beiden bewerteten Leistungsnachweise vor dem Vordiplom abgelegt werden, steht in der Freiheit des Studierenden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden, nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung in der entsprechenden Fachrichtung an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung steht unter dem Vorbehalt der weiteren regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

§ 13 Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

Durch die Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.
Die Prüfung zum Vordiplom besteht aus vier Fachprüfungen

1. Prüfungsabschnitt: **Künstlerisch-praktische Prüfung Darstellung**

Die Mitwirkung in einem szenischen Projekt, das in der Regel öffentlich aufgeführt wird. Bei der Auswahl der Vorlage wird darauf geachtet, dass jeder Student eine Rollenaufgabe erhält. Prüfungsleistung: Die Rollenaufgabe des Studierenden, für die eine Einzelbewertung möglich ist. Beurteilt wird von der Prüfungskommission die handwerkliche und künstlerische Leistung des Einzelnen.

2. Prüfungsabschnitt: **Künstlerisch-praktische Prüfung Sprechen**

Der Student soll in einer mündlichen Prüfung nachweisen, dass er die im Verlaufe des Studiums erlernten Grundlagen des künstlerischen Sprechens praktisch beherrscht und sie in der Gestaltung von Texten anwenden kann. Die mündliche Prüfung soll im Einzelfall die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Sie kann auch in der Gruppe oder in Kleingruppen abgehalten werden und ist in der Regel öffentlich.

3. Prüfungsabschnitt: **Schriftliche Prüfung oder Kolloquium**

Eine Klausur von maximal 4 Stunden oder ein mündliches Kolloquium von max. 30 Minuten Dauer je zu prüfender Person. In der Regel beziehen sich die Themen und Fragestellungen auf das szenische Projekt der künstlerisch-praktischen Prüfung.

4. Prüfungsabschnitt: **Künstlerisch-praktische Prüfung Bewegung**

Der Student soll in einer Prüfung nachweisen, dass er die im Verlaufe des Studiums erlernten Grundlagen darstellerischer Bewegungstechniken praktisch beherrscht und sie anwenden kann. Die Prüfung kann in der Gruppe oder in Kleingruppen abgehalten werden und soll im Einzelfall die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungen im Fach Sprechen (2. Prüfungsabschnitt) und Bewegung (4. Prüfungsabschnitt) können nach Maßgabe der Fachgebietskonferenz auch im Rahmen des szenischen Projektes im Fach Darstellung stattfinden.

§ 14 Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Bestandteilen der Diplomvorprüfung sind mit „bestanden" oder „nicht bestanden" zu bewerten.

(2) Die Prüfung in einem Prüfungsabschnitt gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Prüfungsleistung mit bestanden bewertet. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Beratung, die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen nach angemessener Zeit mitgeteilt.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jedes Prüfungsfach mit „bestanden" lautet.

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wird die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist die Prüfung nur in dem jeweiligen Fach zu wiederholen.

(3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende in Abstimmung mit der Prüfungskommission des Fachgebietes Schauspiel dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, aus dem auch hervorgeht, in welchem Umfang und in welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

§ 16 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis mit Angabe der einzelnen Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
Mit der Vergabe des Prüfungszeugnisses der Diplomvorprüfung wird die Zulassung zum Hauptstudium erteilt. Bis zum endgültigen bestehen aller vier Prüfungsabschnitte ist die Zulassung zum Hauptstudium vorläufig.

IV. Diplomhauptprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomhauptprüfung

(1) Verpflichtende Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomhauptprüfung sind die bestandene Diplomvorprüfung und die Vorlage der erforderlichen und bescheinigten Studienleistungen des Fachgebiets. Extern erbrachte Leistungen können nach Maßgabe des Kollegiums anerkannt werden. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 10 entsprechend. Weiterhin vorzulegen sind die erforderlichen und bescheinigten Studienleistungen der Abteilung Studium Generale sowie eine Quittung über die Zahlung der Prüfungsgebühr. Über die Zulassung zur Diplomhauptprüfung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der weiteren regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

(2) Erforderliche Studienleistungen des Fachgebiets und des Studium Generale
(a) Folgende acht Teilnahmenachweise (TN) sind im Hauptstudium zu erbringen und im Studienbuch zu dokumentieren:
- Sprechen (1 TN)
- Bewegung oder Spezielle Körperarbeit oder Fechten (2 TN),
- Kamera-Acting (1 TN)
- Theorie (1 TN),
- Schauspielgesang (1TN),
- Berufsvorbereitung/Selbstmanagement (2 TN);

- Studium Generale: Insgesamt müssen bis zur Anmeldung zur Diplomhauptprüfung 5 TN (= 10 SWS) vorgelegt werden; es ist möglich, diese auch schon vor der Diplomvorprüfung abzulegen. Mit jeweils einem TN müssen die Gebiete a) Philosophie, b) Bildungswissenschaft oder Pädagogik und c) Anthropologie bzw. Psychologie abgedeckt werden. 2 weitere TN sind frei wählbar.

(b) Folgende sechs Leistungsnachweise (LN) sind im Hauptstudium zu erbringen und im Studienbuch zu
dokumentieren:
- Sprechen (1 LN),
- Bewegung oder Spezielle Körperarbeit oder Fechten (1 LN),
- Eigenproduktion mit schriftlicher Reflexion (1 LN),
- Schauspielgesang (1 LN).
- Studium Generale (2 benotete LN) (Von den insgesamt vier Leistungsnachweisen bis zum Diplom müssen einer in Literatur- und einer in Theatergeschichte abgelegt werden; die beiden anderen sind aus anderen Themenbereichen frei wählbar. Ein benoteter LN hat die Form einer Klausur mit 120 Minuten Länge oder einer Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten)

(3) Darüber hinaus findet im 6. Semester ein Vorsprechen der einstudierten Monologe und Duo-Szenen statt, für das ein Leistungsnachweis im Fach Darstellung erworben wird, der für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung erforderlich ist. Bei zweimaligem Nicht-bestehen dieses Leistungsnachweises gilt der Nachweis als endgültig nicht bestanden. Das Bestehen dieses Leistungsnachweises ist außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vorsprechen vor der ZAV (Zentrale Arbeits- und Fachvermittlung – der Künstlervermittlung der Bundesagentur für Arbeit) das üblicherweise im 4. Studienjahr stattfindet.

§ 18 Diplomhauptprüfung

Die Diplomhauptprüfung soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, selbständig nach künstlerischen Methoden zu arbeiten.

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

(a) einem **künstlerisch-praktischen Projekt**

Das künstlerisch-praktische Projekt findet als öffentliche Aufführung statt. Die Mitwirkung in einer externen, professionellen Produktion (Theater oder Film) kann anerkannt werden. Die Prüfungsleistung ist die Rollenaufgabe des Studierenden, für die eine Einzelbewertung möglich ist.

Beurteilt wird von der Prüfungskommission die handwerkliche und künstlerische Leistung des Einzelnen. Die beim ZAV-Vorsprechen extern erbrachte Leistung (dem Vorsprechen vor der Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung – der Künstlervermittlung der Bundesagentur für Arbeit) wird in der Regel als diese künstlerisch-praktische Prüfung anerkannt.

(b) einer **schriftlichen Ausarbeitung und Reflexion** zu einem selbst gewählten Thema aus dem Bereich der Schauspielkunst. Das Thema ist mit dem zuständigen Prüfer abzustimmen.

(c) und einem **Kolloquium** in Bezug auf die schriftliche Ausarbeitung. Es findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung statt.

(2) Anmeldung des schriftlichen Teils der Diplomhauptprüfung
Die Zulassung muss durch den Absolventen schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Abgabe hat fristgerecht zu erfolgen.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe soll vier Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung von bis zu einem Monat möglich.

(4) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von jedem Prüfungsberechtigten der betreffenden Fachrichtung ausgegeben und betreut werden.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung

(1) Die Prüfungskommission legt die Beurteilungskriterien fest und beurteilt die Rollenaufgabe des künstlerisch-praktischen Projekts und die schriftliche Ausarbeitung und führt ein Kolloquium mit dem Kandidaten durch.

(2) Für die Bewertung der Diplomhauptprüfung gilt §12 Absatz 2 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jeden Teil der Diplomarbeit mindestens „ausreichend" lautet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 3 = befriedigend = eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz erheblicher Mängel den Anforderungen entspricht; 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt; 6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:
Bis 1,5 = sehr gut
Über 1,5 bis 2,5 = gut
Über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
Über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
Über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft
Über 5,0 bis 6,0 = ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen (bis 1,2)wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
(6) Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird das Teilprüfungsergebnis für die Rollenaufgabe mit 80%, das Teilprüfungsergebnis für die schriftliche Ausarbeitung mit 15% und das Teilprüfungsergebnis für das anschließende Kolloquium mit 5% gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) Es sind § 14 und§ 15 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die schriftliche Diplomarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, ist dem Kandidaten ein neues Thema auf Antrag zu stellen.

(3) Eine zweite Wiederholung der schriftlichen Diplomarbeit ist unzulässig.

§ 21 Prüfungszeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen und über die Diplomarbeit unter Ausweis einer Gesamtnote ein Prüfungszeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Schauspieler/in" verliehen.

(3) Das Diplom wird vom Rektor der Hochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

V. Besondere Bestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

VI. Sonstiges

§ 27 Veranstaltungen

(1) Der Besuch aller vom und für das Fachgebiet eingerichteten Lehr- und sonstigen Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an Gastspielreisen von Produktionen an denen die Studierenden selbst beteiligt sind, ist obligatorisch.

(2) Ebenfalls zum Studium gehören die üblichen Aufgaben und Tätigkeiten, die im Rahmen von Aufführungen und Präsentationen anfallen.

(3) Für Auftritte im Rahmen des Studiums und durch die Hochschule betreute bzw. vermittelte Auftritte in kooperierenden Institutionen besteht kein Vergütungsanspruch der Studierenden. Über die Verwendung etwaiger Einnahmen entscheidet die Fachgebietsleitung in Absprache mit der Fachgebietskonferenz.

(4) Foto-, Ton- und Videomaterial von den Studierenden insbesondere von Aufführungen und Filmen können vom Fachgebiet für die Vermittlung von Auftritten und Kooperationen sowie zur Eigenwerbung verwendet werden.

(5) Eine Mitwirkung der Studierenden in externen Produktionen und Aufführungen sowie eigene, selbständige Auftritte, die nicht Teil des Studiums sind, sind in der Regel nur im Hauptstudium möglich und bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Fachgebietskonferenz.

§ 28 Selbstverantwortlichkeit

Zum Verantwortungsbereich der Studierenden gehören die Verwaltung des Fundus sowie die Reinigung der eigenen Unterrichts- und Probenräume. Genaue Regelungen werden innerhalb der Fachgruppe koordiniert.

§ 29 Fachgruppe

Die Fachgruppe ist die regelmäßige Vollversammlung aller Studierenden, Dozenten und Mitarbeiter des Fachgebiets. Sie stellt das Forum für alle künstlerischen, sozialen und organisatorischen Fragen dar. Hier fließen die Informationen zusammen, hier wird besprochen, ausgewertet und gemeinsam beraten. Der Zeitpunkt der Fachgruppe und deren Kompetenzen sind in der Fachgebietsordnung geregelt.

§ 30 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studierenden alle Hochschullehrer und Dozenten des Fachgebiets zur Verfügung.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Schauspiel tritt mit Wirkung vom 1.9.2012 in Kraft. Sie wird im internen Mitteilungsblatt der Alanus Hochschule veröffentlicht.

(2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem 1.9.2012 ihr Studium aufnehmen.

(3) Studierende, die zuvor ihr Studium im Studiengang Schauspiel aufgenommen haben, können auf gesonderten Antrag in ein Studium nach dieser Diplomprüfungsordnung übergeleitet werden. Die übergeleiteten Studenten haben Auflagen bezüglich Teilnahme- und Leistungsnachweisen zu erfüllen, sofern sich Unterschiede von der vorherigen zur aktuellen Studienordnung ergeben.

Alfter, den 15.02.2013

Alanus Hochschule
Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor